Rechten, noch kann sie als stillschweigende Bedingung bes konkre= ten Vertrages angenommen werben. In dieser Beziehung ist vorerst zu betonen, daß § 1 des Vertrages nur von einem Apparat zur Berftellung fünstlicher Steine spricht, und der Beklagten nur bas Recht zur Herstellung und zum Gebrauch des patentierten Rastens überträgt, dem Apparat also im Bertrag so wenig, als in ber Patentbeschreibung die Eigenschaft zugesprochen ist, daß mit bemselben wetterfeste, frostbeständige Steine fabrigiert werden konnen. Sodann kommt in Betracht, daß der Direktor ber Beklagten unbestrittenermagen vor Abschlug des Bertrages auf dem Stein= werk des Avenarius in Ingelheim gewesen ist, und dort fabrizierte Steine gesehen hat. Die Beklagte, resp. ihr sachverständiger Direktor, war daher in der Lage, sich vor Abschluß des Vertrages da= rüber zu vergewissern, ob mit der Erfindung des Avenarius das= jenige technische Resultat erreichbar sei, auf welches sie Wert legte, und wenn sie hierüber irgendwelche Zweifel hatte, entweder den Vertrag nicht abzuschließen, oder doch sichernde Bestimmungen in denselben aufnehmen zu laffen. Wenn nun die Beklagte, refp. ihr Direktor, nach eingenommenem Augenschein an Ort und Stelle, das Zustandekommen bes Vertrages lediglich davon abhan= gig machte, daß durch bie eidg. Anstalt zur Brufung von Baumaterialien eine Druckfestigkeit der in Rümlang fabrizierten Steine von minbeftens 200 Kilos per Quabratcentimeter ausgewiesen werbe, so muß angesichts bes übrigen Wortlautes des Vertrages vom 3. August 1894 daraus geschlossen werden, daß die Beklagte jenen Ausweis für genügend erachtet habe, um die Brauchbarkeit der Erfindung für ihre Zwecke darzuthun. Nach diefen Ausfüh= rungen ist die Klage, in Übereinstimmung mit den kantonalen Gerichten, gutzuheißen, womit die Widerklage ohne weiters als unbegründet bahinfällt.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen und daher das Urteil des Appellationsgerichtes des Kantons Baselstadt vom 12. April 1897 in allen Teilen bestätigt.

VIII. Civilstreitigkeiten
zwischen Kantonen einerseits und Privaten
oder Korporationen anderseits.

Différends de droit civil entre des cantons d'une part et des corporations ou des particuliers d'autre part.

126. Urteil vom 28. Mai 1897 in Sachen Kanton St. Gallen gegen Toggenburgerbahn.

A. Zum Zweck ber Erbauung und des Betriebs einer Gifen= bahn von Ebnat nach Wyl bildete fich im Jahre 1867 eine Aftiengesellschaft unter der Firma "Toggenburgerbahngesellschaft" mit einem Aftienkapital von 4 Millionen Franken, eingeteilt in 8000 Aktien zu 500 Fr. Bon diesem Aktienkapital übernahm ber Kanton St. Gallen 21/, Millionen in 5000 Aftien, wofür demselben ein Dividendenvorrecht von 21/20/0 des Reinertrages und überdies 100 Stimmen in ber Generalversammlung für so lange eingeräumt wurden, als er ein Aftienkapital von wenig= ftens 1 1/2 Millionen besithe. Im übrigen bestimmt § 19 ber Statuten bezüglich bes Stimmrechts: Der Besitz von 1-5 Aftien berechtigt zu einer Stimme, von 6-10 Aftien zu zwei Stimmen, von 11-20 Aftien zu drei Stimmen, und je weitere 20 Aftien in berfelben Sand zu einer Stimme mehr. Jeboch burfen von berselben Berson nicht mehr als 20 Stimmen, sei es in ihrem eigenen Namen oder mit Vollmacht, abgegeben werden; auch darf niemals ein einzelner Aftionär mehr als den fünften Teil der vertretenen Stimmrechte in sich vereinigen. Rach § 18 der Sta= tuten entscheidet in der Generalversammlung die absolute Mehrheit der in derselben abgegebenen Stimmen, vorbehältlich gewisser, im vorliegenden Falle nicht in Betracht kommender, Ausnahmen. Behufs Fortsetzung in das Linthgebiet und zum Zurichsee über Die Rickenhöhe wurden in letter Zeit vier Projekte einer sogenann-

ten Rickenbahn aufgestellt, und dafür die gesetzlichen Ronzessionen erworben. Unter benselben besindel sich ein Projekt des alt Rationalrat Bühler-Honeager in Rapperswyl und Konforten für eine Eisenbahn von Wattwyl eventuell Ebnat nach Rappersmyl. während die andern Projekte als füblichen Endpunkt Uznach, oder boch eine Abzweigung nach dieser Ortschaft vorsehen. Zu diesen Projekten hat auch der Kanton St. Gallen Stellung genommen Der Große Rat ernannte zur Prüfung und Begutachtung ber einschlagenden Fragen aus seiner Mitte eine Kommission, und ber Regierungsrat betraute eine Kachmännerkommission mit ber aleichen Aufgabe. Inzwischen fand am 25. Juni 1896 die ordent= liche Generalversammlung der Toggenburgerbahngesellschaft statt. an welcher nach dem Protokolle außer den 100 Stimmen des Kantons St. Gallen noch 426 Stimmrechte von 186 Privataktionären mit 2488 Aktien vertreten waren. In dieser Bersammlung wurde neben andern Geschäften folgende von Bühler-Honegaer am 1. Juni 1896 eingereichte Motion : "Der Berwaltungerat "ber Toggenburgerbahn sei eingeladen und beauftragt, behufs Rla-"rung der gegenwärtigen Situation der projektierten Ricenbahn "die Frage beförderlich zu prufen, ob eine Vereinigung mit dem "Eisenbahnkomite Rapperswyl zu erzielen sei, die den ausschließ-"lichen Zweck hat, durch gemeinsames Vorgehen die Beschaffung "bes erforderlichen Baukapitals für die projektierte Linie Watt-"wyl-Rapperswyl zu sichern. Innerhalb drei Monaten von der "diessährigen ordentlichen Generalversammlung an gerechnet sei "einer einzuberufenden außerordentlichen Generalversammlung Be= "richt und Antrag hierüber einzubringen" — behandelt, und (ent= gegen dem Antrag des Verwaltungsrates auf Ablehnung der Mo= tion) mit 320 gegen 201 Stimmen angenommen (5 Stimmzeddel waren leer). Ebenso wurde entgegen dem Antrag des Verwaltungsrates, daß ihm die vor zwei Jahren erteilte Vollmacht: erneuert, d. h. er ermächtigt werde, alles nötige zu besorgen, um entweder zum Abschlusse eines neuen Betriebsvertrages mit den Bereinigten Schweizerbahnen, oder aber auf den 30. Juni 1897 zur Einrichtung des Betriebes auf ber Linie Wyl-Gbnat für Rechnung ber Gesellschaft selbst zu gelangen, der Antrag des Herrn Bühler-Honegger, bahingehend, "diesen Gegenstand bis zu ber

nach dem vorhergehenden Beschlusse bevorstehenden außerordent= lichen Generalversammlung zu verschieben," nach gewalteter Disstussen mit 280 gegen 221 Stimmen angenommen. Gegen diese beiden Beschlüsse protestierte der Vertreter des Kantons St. Galzlen, da dieselben durch gesetz und statutenwidrige Stimmenverteilung seinzelner Großaktionäre zu Stande gekommen seien.

B. Mit Klageschrift vom 3. Oktober 1896 erhob ber Regie= rungsrat des Kantons St. Gallen namens des letteren als Inhaber von 5000 Aftien Klage gegen die Aftiengesellschaft Toggen= burgerbahn und stellte das Begehren, daß die beiden genannten Beichlüsse der Generalversammlung vom 25. Juni 1896 als un= aultig erklärt und aufgehoben werden, im übrigen aber die Beschlüsse und Wahlen jener Generalversammlung in Kraft bleiben. Bur Begrundung bieses Begehrens murbe im wesentlichen angeführt: Während an den Generalversammlungen von 1885 bis 1894 durchschnittlich nur 33 Privataktionare mit 97 Stimmen teilgenommen haben, erzeige die Generalversammlung vom 25. Juni 1896 186 Privataktionare mit 426 Stimmen, somit eine vollkommene Verschiebung oder Umwälzung der Vertretungs= verhältnisse. Der Schlüssel dazu liege in der Thatsache, daß Herr Bühler-Honegger, welcher in den letten 1 1/2 Jahren 1000 Stud Aftien der Toggenburgerbahn erworben, diefelben unter eine größere Anzahl von Personen nach einer Berechnung verteilt habe, welche ihm die Mehrheit gesichert habe, zum Zwecke, die Geschicke ber Toggenburgerbahn in seine Hand zu bekommen, und die ange= fochtenen Beschlüsse durchzubringen. Die Stimmenverteilung be= stehe in

ergebe zusammen 290 Stimmen, also erheblich mehr als die absolute Wehrheit betragen habe. Eine nähere Prüsung der Präsenzliste ergebe auch, daß es sich um eine systematische und berechnete Verteilung von Aktien aus der

Umgebung oder dem Interessenkreise des Herrn Bühler handle. Die Berteilung sei mittelft Ceffionsscheinen des Herrn Bühler folgen= ben Inhalts geschehen: "Der Unterzeichnete überläft hiemit bem "R. R. zu Gigentum .... Stud Aftien ber Toggenburgerbahn. "nämlich die Nummern ..... Der Preis der Aftien beträgt 400 fr. "für jedes Stück. Der Coupon für das Rechnungsfahr 1895 ist "in obigem Kaufpreis nicht inbegriffen. Der Raufpreis ist ver-"standen zahlbar bis spätestens 30. September 1896, wobei jedoch "dem Räufer das Recht zusteht, innert diefer Frift alle oder nur "einen beliebigen Teil dieser Aktien in natura nebst den Coupons "an den Unterzeichneten, oder aber für deffen Rechnung an den "Basler und Zürcher Bankverein in Zürich zurudzuerstatten. Für "jede in natura an die oben bezeichnete Stelle zurückerftattete "Aftie der Toggenburgerbahn werden bis zum Bollbetrag ber "Schuldsumme 400 Fr. per Aftie gutgeschrieben; für den Coupon "für das Rechnungsjahr ift die von der Generalversammlung "vom 25. d. M. beschlossene Dividende für Käufer und Ver-"täufer maßgebend für Berrechnung diefer Coupons. Gine Zinfen-"verrechnung innert der Frist bis 30. September findet nicht "statt. Die nicht zuruckerstatteten Aftien find mit 400 Fr. valuta "30. September 1896 in bar zu bezahlen. Rapperswyl den (20.) "Juni 1896. J. Huhler-Honegger." Run habe der höchste Kurs der Toggenburgerbahnaktien 300 Fr. betragen, und könne beim Mangel jedes Umsatzes zur Zeit nicht auf über 250 Fr. angenommen werben, so daß es keinem der Scheinkaufer habe ein= fallen konnen, folche Aftien zu 400 fr. zu erwerben. Bezeichnend sei auch die Thatsache, daß der Rückgabetermin auf 30. September 1896 gestellt sei, ohne Zweifel mit Rücksicht darauf, daß die außerordentliche Generalversammlung innert drei Monaten vom 25. Juni 1896 an, also spatestens am 25. September gl. 3., habe stattfinden sollen. Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen erblicke in der geschilderten kunftlichen Majorifierung der Generalversammlung eine hohe Gefährde für die Landesintereffen. Die Stellung bes Kantons zu der Beklagten bringe es mit sich, baß der Kanton nicht blog als Aktionär in feinen finanziellen Intereffen bebroht, sondern auch in seiner pflichtgemäßen Obsorge für das Wohl der Toggenburgerbahn und insbesondere für die

Berbindung zweier Kantonsteile, des Toggendurgs mit dem Linthsgebiet und Zürichsee, paralysiert werde. In rechtlicher Beziehung werde die Klage auf Art. 640 O.=A. gestügt, auch treffe in casu die Einrede der Simulation nach Art. 16 O.=A. zu. Was den Streitwert anbetreffe, so betrage derselbe weit über 3000 Fr., indem der große Aktienbesitz des Klägers in einer seiner wesentlichsten Rechtsbeziehungen angegriffen und damit auch in seinem Geldwert geschädigt sei. Eine solche Schädigung des Aktienbesitzers müßte auch schon durch den Abschluß eines für die Toggendurgers bahn ungünstigen Betriebsvertrages entstehen.

C. Die Beklagte beantragte: 1. Es sei in eine Beurteilung der Klage wegen mangelnder Kompetenz des Bundesgerichtes nicht einzutreten. 2. Eventuell sei in eine materielle Beurteilung ber Rlage im Sinne von Art. 8 der eidg. C.=P.=D. zur Zeit nicht einzutreten, bezw. dieselbe einstweilen abzuweisen. 3. Eventuellst sei das Nechtsbegehren des Klägers als materiell unbegründet abzuweisen. Bur Begründung biefer Antrage führte bie Beklagte im wesentlichen aus : herr Bühler-Honegger solle allerdings im Jahre 1894 tausend Atlien der Toggenburgerbahn zum Kurse von 400 Fr. erworben haben, jedoch nicht zu Spekulations= zwecken, vielmehr scheine dies aus dem Grunde geschehen zu sein, um im Interesse bes Seegebiets eine Rickenbahn zu fördern, was die Regierung von St. Gallen offenbar auch wolle. Aus den Alften muffe geschlossen werden, daß herr Bubler die Aktien gur Balfte bei der Eidgenössischen Bank und zur Balfte beim Zurcher und Basler Bankverein beponiert habe, und vor der Generalver= sammlung vom 25. Juni 1896 über ben weitaus größten Teil derselben in der Weise verfügt worden sei, daß eine Anzahl derfelben an die politischen Gemeinden St. Gallen-Rappel, Golbin= gen, Jong und Eschenbach, sowie an die Kirchen= und Schul= gemeinde Ricken schenkungsweise überlassen, und eine große Un= zahl an verschiedene Privatpersonen, gestützt auf förmliche Kaufverträge überlaffen worden seien, welche übereinstimmend dem vom Kläger eingelegten Formular entsprechen. Es liege burchaus kein Beweis dafür vor, daß biefe Schenfungen und Kaufverträge bloße Scheingeschäfte gewesen seien, um den Aftienbesitz bes Herrn Bühler in der Generalversammlung vom 25. Juni 1896 zu ver=

treten und nach bessen Beisungen zu stimmen. Bielmehr sei jeder Erwerber mahrer Inhaber der betreffenden Aktien geworden und habe von seinem Stimmrechte gang nach freiem Ermessen Gebrauch machen können. Die Stimmkarten seien benselben auch anstands= los behändigt worden. Die Antrage bes Herrn Bühler feien nicht beshalb mit großer Mehrheit angenommen worden, weil die Aftienerwerber im Dienste des Herrn Bühler gestanden haben, sondern weil die Annehmenden von deren Richtigkeit überzeugt gewesen seien und in gang gleicher Weise gestimmt hatten, wenn ihnen die betreffenden Uttien vom Rläger geschenkt worden waren. Bermogensintereffen bes Rantons St. Gallen feien durch die an: gefochtenen Beschlüffe in keiner Weise berührt worden; denn es feien burch dieselben keine materiellen Entscheidungen getroffen oder präfudi= ziert worden. In rechtlicher Beziehung falle in Betracht: 1. zum erften Antwortbegehren: Sowohl nach § 40 der Statuten der Toggen= burgerbahn als nach Art. 48, Biff. 4 des Organis.=Gef. sei die Rompetenz des Bundesgerichts durch einen Streitwert von 3000 Fr. bedingt. Ein solcher sei nun in casu weder bewiesen, noch auch nur wahrscheinlich gemacht. Der Aftienbesitz bes Kantons St. Gallen werbe in seinem Geldwerte nicht angeariffen oder geschä= bigt. 2. jum zweiten Begehren : Die Rlagebegrundung gebe ba= hin, es habe ein Großaktionar (Herr Bühler) von feinem Aktien= besitz einen gesetz= und statutenwidrigen Gebrauch bes Stimmrechts gemacht und badurch statuten- und gesetwidrige Beschlüsse der Generalversammlung veranlaßt. Der Verwaltungsrat der Beklag= ten könne nun über die Handlung des Herrn Bühler aus eigenen Wahrnehmungen keine oder nur unvollständige Mitteilungen ma= den, und da die Rlage den Herrn Bühler zunächst berühre, indem aus dessen Sandlungen die Ungültigkeit der Beschlüsse hergeleitet werben wolle, so hatte der Kläger ihn ebenfalls ins Recht fassen und ihm zur Vernehmlaffung Gelegenheit geben follen. Die Be= klagte sei nicht in der Lage, sich für die Handlungen eines Dritten zu verantworten. Da nun ber Streitgegenstand offenbar unteilbar sei und die berührten außerordentlichen Umstände es rechtfertigen, dem materiell eigentlich ausschließlich beklagten Herrn Bühler auch die Rechte eines folchen zu gewähren, so sei auf die Rlage gegen Die Beklagte im Sinne des Art. 8 ber eidg. C.=B.=D. zur Zeit

nicht einzutreten, bezw. diefelbe einftweilen abzuweisen. 3. zum britten Begehren: Die Aktien der Toggenburgerbahn seien Inhaber= aktien. Der jeweilige Inhaber sei zur Ausübung aller damit ver= bundenen Rechte befugt; der thatsachliche Besitz allein beweise seine Legitimation und begründe nicht bloß eine Bermutung, welche durch Gegenbeweis zerftört werden könnte. Art. 640 D.=A. sta= tuiere keine Ausnahme. Durch denselben werden die Rechte des Besitzers von Inhaberaktien nicht geschmälert. Es sei baher burch viese Gesetzesbestimmung den Besitzern von Inhaberaktien burchaus nicht untersagt, dieselben an Dritte zum Zwecke ber Ausübung bes Stimmrechtes abzugeben. Hatte ber Gefetgeber bie Berteilung von Inhaberaktien zu Abstimmungszwecken untersagen wollen, so hatte er bies ausbrucklich fagen muffen. Es fei baber gar nicht zu untersuchen, wie diejenigen, welche am 25. Juni 1896 als Inhaber von Toggenburgerbahnaktien ihr Stimmrecht ausgeubt haben, in den Befit diefer Aftien gelangt feien. Die Gläubigerversammlung habe ihr Stimmrecht auch ausdrücklich anerkannt, indem sie nach erfolgtem Appell sich als statutengemäß konstituiert erklärt habe. Gerade, weil Art. 640 D.-R. nicht ausgereicht habe, um gewisse Machenschaften von Großaktionaren zu treffen, welche übrigens in casu nicht in Frage stehen, sei bas Spezialgeset betreffend die Stimmberechtigung der Aftionare von Gifenbahngesellschaften vom 28. Juni 1895 erlassen und bas Stimmrecht nur den Namenaktien erteilt worden. Eventuell konnte ein Beweisverfahren nur über die Frage angeordnet werden, ob den Aftienerwerbern von Herrn Bühler die Pflicht überbunden worden fei, an ber Generalversammlung als feine Stellvertreter und für feine Unträge zu ftimmen, denn unter allen Umftanden konnte nur bei der Bejahung dieser Frage eine Umgehung bes Art. 640 D.-R. angenommen werden. Als Beilage zur Klagebeantwortung ift eine gebruckte Erwiderung des herrn Buhler-honegger zu ben Aften gebracht, jedoch nicht als Bestandteil der Antwortschrift erflärt worden.

D. Replik und Duplik enthalten im wesentlichen nur die Bestätigung ber eigenen und Bestreitungen der gegnerischen Aussühstungen in Klage und Antwort.

E. Innert der den Parteien zur Antretung von Beweisen an-

gesetten Frist hat der Kläger, zur Erhartung des Beweissates "laut Rlage und Replik, daß die Überlassung von Aktien der Toagenburgerbahngesellschaft an eine große Anzahl von Versonen durch Herrn Bühler-Honegger vor dem 25. Juni 1896 nicht einen ernstlichen Kauf und Verkauf der betreffenden Aktien, son= bern nur bezweckt habe, dem Empfänger derfelben bas Stimm= recht an der Generalversammlung der Toggenburgerbahn zu ver= schaffen, 41 Personen als Zeugen angerufen, worunter auch den Berrn Bühler-Honegger felbit. Bon den übrigen 40 Berjonen follen 18 je 11 Aftien mit je 3 Stimmen, 11 je 1 Aftie mit je 1 Stimme, 4 je 50 Aktien mit je 4 Stimmen, 6 je 6 Aktien mit je 2 Stimmen und 1, nämlich Direktor Auer, 14 Aktient mit 3 Stimmen erhalten und an der Generalversammlung vom 25. Juni 1896 teilgenommen haben. Von diefen Bersonen wur= den vorerst nur die in Wattwyl wohnenden, 19 an der Rahl, zur Einvernahme vorgeladen und 8 wirklich abgehört. Dieselben erklärten übereinstimmend, fie feien zu dem damaligen Gemeinde= ammann Boich, dem Prafidenten des Wattwoler Gifenbahnkomites. citiert worden, und da habe man ihnen erklärt, es seien Aktien zu vertreten. Sie haben sich dazu bereit erklärt, jedoch nicht die Absicht gehabt, die Aktien zu kaufen, sondern nur sie in der Generalbersammlung zu vertreten. Dieselben haben dem Herrn Bubler-Honegger gehört. Alle, mit Ausnahme bes Zeugen Grob, welcher die Aktien nie in Händen gehabt hat, erklärten, sie haben die Aftien erhalten, um die Stimmkarten zu holen, und fie bann fofort wieder zurückgegeben. Der Zeuge Jakob Giger erklärte, er hätte die Aktien schon gekauft, wenn man fie bekommen hatte, aber dies sei nicht der Fall gewesen. Die Zeugen bestätigten auch, daß fie die in dem Beweissatz angegebenen Aktien in der General= versammlung vertreten haben. Nur Fritz Grob, welcher mit 11 Aftien gestimmt hatte, erklärte, 1 davon habe ihm gehört, und Abraham Abderhalden gab an, von den von ihm vertretenen 11 Aftien haben nur 9 dem Herrn Bühler, die übrigen 2 einem andern Aftionär gehört. Nachdem diese 8 Zeugen einvernommen worden waren, gab der Vertreter der Beflagten die Erklärung ab, er gebe zu, daß die übrigen vorgeladenen Zeugen die gleichen Aussagen machen wurden. Unter Behaftung ber Beflagten bei

dieser Erklärung verzichtete der Anwalt des Klägers auf die Abhörung der übrigen Zeugen. Bezüglich der nicht vorgeladenen Zeugen wurde der Beklagten eine Frist angesetzt, um sich darüber auszusprechen, ob sie anerkenne, daß auch diese Zeugen zugeben müßten, bei ihrer Stimmabgabe in der Generalversammlung vom 25. Juni 1896 Bühler-Honegger'sche Aktien vertreten zu haben, und zwar in der angegebenen Anzahl, unter Androhung, daß Stillschweigen innert dieser Frist als Anerkennung ausgelegt würde. Für den Fall dieser Anerkennung hat der klägerische Anwalt auch auf die Abhörung jener Zeugen verzichtet. Die Beklagte hat die Frist stillschweigend verstreichen lassen.

F. In der Hauptverhandlung erneuerten die Parteivertreter ihre in den Rechtsschriften gestellten Anträge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da einerseits ber Rläger ein Kanton ift, und andrerseits bie Statuten der beklagten Gesellschaft, welcher der Rläger als Aftionar angehört, in § 40 eine ausbruckliche Bereinbarung im Sinne des Art. 52, Biff. 1 des Org.-Gef. enthalten, ift bie Kompetenz bes Bundesgerichts sowohl nach Art. 48, Ziff. 4 als nach Art. 52, Ziff. 1 des Org.-Gesetzes begründet, sofern bie in diefen beiden Gesetzesbestimmungen enthaltene Voraussetzung qu= trifft, daß es sich um eine vermögensrechtliche Klage mit einem Streitwert von mindeftens 3000 Fr. handelt. Daß nämlich biefe beiben Gefetesftellen nur vermögensrechtliche Rlagen im Auge haben, und demnach Streitigkeiten, welche eine andere Beschaffen= heit haben, nicht darunter fallen, ergibt fich ohne weiteres baraus, baß fie einen bestimmten Wert des Streitgegenftandes für bie sachliche Zuständigkeit des Bundesgerichts verlangen. Nun ift aber nicht bestritten, und vom Bundesgericht bereits in feiner Entscheidung in Sachen Rhf und Genoffen gegen die schweiz. R.D.-B. (bundesger. Entsch., Amtl. Samml., Bb. XX, S. 950, Erw. 5) anerkannt worden, daß Streitsachen vorliegender Art bem Ber= mögensrecht angehören, und fragt es sich danach bloß, ob ber er= forderliche Streitwert von mindestens 3000 Fr. als gegeben zu betrachten fei. In dieser Hinsicht ist zunächst festzustellen, daß, da ber Kläger lediglich in seiner Eigenschaft als Aftionar ber beklagten Gesellschaft zur vorliegenden Rlage legitimiert ist, auch

nur das Interesse, welches er als Aktionär an der Aufhebung der angefochtenen Beschlüffe hat, in Betracht kommen kann, nicht dagegen auch anderweitige Interessen desfelben, welche sich an die projektierte Rickenbahn knupfen. Im vorliegenden Kalle besteht jenes für die Bestimmung des Streitwertes maßgebende Interesse bes Klägers in dem Anspruch von 5000 Aktien im Betrage von 21/2 Millionen Franken auf Erhaltung ihres bisherigen Wertes und auf die statutengemäße Dividende, welche ohne die angefochtenen Beschlüsse zur Verteilung gekommen märe, Danach erscheint der erforderliche Streitwert von 3000 Fr. als gegeben. sofern die angefochtenen Beschlüsse auch nur eine Verminderung von nicht einmal 5 Cts. ber Jahresdividende einer Aktie, oder von 250 Fr. von allen Aftien des Klägers, zur Folge haben können. Db nun die angefochtenen Beschlüsse einen solchen Gin= fluß auf den Wert der Aftien auszuüben geeignet gewesen seien, ist allerdings nicht mit Sicherheit zu bestimmen, zumal durch die= felben weder Ausgaben dekretiert, noch irgend welche Verpflichtun= gen gegenüber Dritten eingegangen worden sind, noch der Ber= waltungsrat zur Eingehung folcher Verpflichtungen ermächtigt worden ist: allein die Schwierigfeit der Schätzung des Streit= wertes darf nicht dazu führen, vom Kläger einen besondern Nach= weis des Streitwertes zu verlangen, vielmehr ist gerade in Källen, wie der vorliegende, der gesetzliche Streitwert als vorhanden an= zunehmen, sobald nur nicht gesagt werden muß, daß auch bei der bem Kläger günstigsten Berechnung sein Interesse an ber Aufhebung der angesochtenen Beschlüsse nicht den Betrag von 3000 Fr. erreiche. Lepteres ist jedoch im vorliegenden Kalle um so weniger als feststehend anzunehmen, als im allgemeinen Generalversamm= Tungen von Aktiengesellschaften, in welchen Beschlüffe von Strobmännern erwirkt werden, doch ungefunde Erscheinungen sind, welche sowohl auf den Gang der Verwaltung lähmend und hindernd ein= wirken, als auch den Kredit der Gesellschaft beeinträchtigen und so das finanzielle Refultat der Unternehmung gefährden können. Die Einrede der Inkompetenz des Bundesgerichts erweist sich demnach nicht als begründet.

2. Unbegründet ist auch der Antrag der Beklagten, daß die Rlage gestützt auf Art. 8 der eidg. C.=P.=O. zur Zeit abgewiesen

werde, weil es sich um einen unteilbaren Streitgegenstand handle, und nicht alle mitverpflichteten Bersonen belangt seien. In solchen Fällen handelt es sich allerdings insoweit um ein unteilbares Rechtsverhältnis, welches gegenüber allen Beteiligten nur einheit= lich festaestellt werden kann, als die Ungültigerklärung bewirkt, baß der Beschluß für die Gesellschaft, also alle Aktionare, als un= gultig zu betrachten ift; allein hieraus folgt nur, bak eine Rlage gegen einzelne Attionare, welche bei dem angefochtenen Beschluk mitgewirkt haben, unzuläffig ift und die Klage gegen die Gefamt= beit der Attionare, d. h. gegen die Aftiengesellschaft selbst, gerichtet werden muk, wie dies im vorliegenden Fall benn auch wirklich geschehen ift. Ob der Verwaltungsrat über die der Klage zu Grunde liegenden Thatsachen Ausfunft geben kann oder nicht, ift völlig unerheblich, benn die Baffivlegitimation der Beklagten wird hiedurch nicht beeinflußt; maßgebend ift vielmehr, daß der formell gultig gefaßte Beschluß der Generalversammlung bis zu seiner Ungultigerklärung als Schlufnahme, Willensäußerung, ber Aftien= gesellschaft gilt, indem die Generalversammlung lediglich ein Organ ber Aftiengesellschaft ift. Daraus folgt, daß berjenige Aftionar, ber burch seinen Antrag die Beschlüsse veranlaft hat, ebenso wenig passiv legitimiert ist, als jeder andere Aftionär, sondern daß der richtige Anfechtungsbeklagte bie Attiengesellschaft selbst ift.

3. In der Sache selbst hat die Beklagte mit Kecht dem Kläger die Legitimation zu der vorliegenden Klage nicht bestritten, und auch an sich nicht in Widerspruch gesetzt, daß die Aktionäre zur Ansfechtung von gesetzt und statutenwidrigen Generalversammlungssbeschlüssen berechtigt seien. Wie vom Bundesgericht schon in seiner Entscheidung in Sachen Kys und Genossen gegen schweiz. N.=O.=B. (Amtl. Samml., Bd. XX, S. 951, Erw. 7) ausgesprochen worden ist, hat jeder Einzelaktionär in seiner Eigenschaft als Witzglied der Aktiengesellschaft ein Recht auf Innehaltung der Statuten als der Gesellschaftsverfassung, ohne daß ihm dasselbe durch das Gesetz oder die Statuten noch besonders eingeräumt zu werden brauchte, und zwar berechtigt jede Statuten= oder Gesetzsverletzung zur Erhebung der Ansechtungsklage, sosen die Berzletzung auf den angesochtenen Beschluß nicht ersichtlich einskuslos gewesen ist. Rechtsgrund der Ansechtungsklage kann daher ohne

Zweifel auch die Verletzung einer Statuten= oder Gesetzesbestimmung sein, welche das Stimmrecht der Aftionäre normiert und eine gewisse Maximalbeschränkung ausstellt. Solche Beschränkungen sind in Art. 640 D.-R., welcher bezüglich aller Aftiengesellschaften, die nicht unter das Stimmrechtsgesetz von 1895 fallen, unbeschränkt in Kraft besteht, ausdrücklich als zulässig erklärt. Die von dieser Gesetzesbestimmung selbst aufgestellte Beschränkung, wonach keinenfalls ein Aftionär mehr als den fünsten Teil der sämtlichen vertretenen Stimmrechte in sich vereinigen darf, kommt in casu nicht in Betracht, da nach derselben Bühler-Honegger, wenn die nach Angabe der Klage ihm gehörenden Aktien in seiner Hand vereinigt gewesen wären, in der Generalversammlung vom 25. Juni 1896 mehr Stimmen häte abgeben dürfen, als ihm nach § 19 der Statuten (wonach kein Aktionär mehr als 20 Stimmen abgeben darf) zukommen.

4. Durch die Aussagen der abgehörten Zeugen und das An= erkenntnis der Beklagten, daß die nicht einvernommenen Zeugen die gleichen Erklärungen, wie die abgehörten, abgeben würden, ist nun erwiesen, daß bei der Generalversammlung vom 25. Juni 1896 eine Angahl der Teilnehmer nicht Eigentümer der Aftien, für welche fie Stimmen abgaben, also nicht Aftionare waren, sondern die Aftien vom Aftionär Bühler-Honeager erhalten hat= ten, um mit benfelben in ber Generalversammlung zu stimmen, bezw. die statutengemäße Maximalbeschräntung bes Stimmrechts zu umgehen. Aus den Anssagen der einvernommenen Zeugen geht flar hervor, daß Kaufsunterhandlungen zwischen den Parteien gar nicht stattgefunden haben, daß herr Bühler weder die Aktien ver= äußern, noch die Reugen folche erwerben wollten, sondern die ge= druckten Formulare nur behändigt und unterzeichnet wurden, um das Geschäft zu verschleiern und den Schein eines ernftlichen Ber= äußerungsgeschäftes zu erwecken. Es ist daher auch nicht richtig, wenn die Beklagte behauptet, jeder Erwerber hatte die Aktie um ben Preis von 400 Fr. behalten konnen und es ware in diesem Falle eine Bindikation der Aktien durch Herrn Bubler ausge= schlossen gewesen. Wie die Zeugen übereinstimmend erklären, find sie entweder gar nicht oder doch nur ganz vorübergehend, nämlich so lange im Besitze der Aftien gewesen, als es zum Erwerb ber

Stimmkarten erforberlich war. Eine Bindikation derselben seitens bes Herrn Bühler war daher gar nicht nötig, und selbstverständslich hätte beiden Teilen, gestützt auf Art. 16 O.=N., die Einrede der Simulation zugestanden.

- 5. Die Beflagte glaubt nun aber, daß bie Anfechtung ber Beschlüsse der Generalversammlung vom 25. Juni 1896 wegen man= gelnden Stimmrechts einzelner Teilnehmer schon aus dem Grunde ausgeschlossen sei, weil diese Generalversammlung fich durch Be= schluß als regelmäßig konstituiert erklärt habe, allein mit Unrecht. Gemäß Art. 13 der Statuten der Toggenburgerbahngesellschaft muß nämlich in jedem Falle, bevor die versammelten Aktionäre als Generalversammlung sich konstituieren können, die Anwesen= heit von 25 Aftionären mit mindestens 1000 nicht bevorrechtig= ten Aftien durch die zuständige Gesellschaftsbehörde konstatiert werden. Eine weitere Bedeutung, als daß bas Vorhandensein dieser statutenmäßigen Voraussehung festgestellt wird, bat die Erklärung, daß die Versammlung regelmäßig konstituiert sei, nicht. Eine Prüfung des Rechtes oder Nichtrechtes der mit Zutrittskarten versehenen Teilnehmer findet überall nicht statt, sondern lediglich eine Zählung der mit Zutrittskarten anwesenden Versonen in der burch die Zutrittskarten ausgewiesenen Aktien. In casu ist auch vom Kläger nicht beftritten worden, daß die Generalversammlung vom 25. Juni 1896 regelmäßig konstituiert, d. h. beschlußfähig gewesen sei: sondern er hat seine Ankechtungsklage einzig darauf gestützt, daß die angefochtenen Beschlüsse mittelft Umgehung der statutengemäßen Maximalbeschränkung des Stimmrechts, d. h. unter Mitwirkung ungültiger Stimmen, ju Stande gekommen feien.
- 6. Im weitern nimmt die Beklagte den Standpunkt ein, daß gegenüber Inhaberaktien eine Prüfung des Rechts oder Erwerbes des Inhabers unbedingt ausgeschlossen sei, der Besitz der Aktien somit die unbedingte, jeden Gegenbeweis ausschließende Legitimation für die Ausübung der an die Aktien geknüpften Rechte bilde, so daß also dem Pseudoaktionär nicht entgegengehalten werden könne, daß die Form der Besitzübertragung mißbraucht worden sei, um dem wirklichen Aktionär die Ausübung von Rechten zu ermöglichen, die ihm nach Gesetz oder Statuten nicht zustehen. Dieser Standpunkt basiert nicht auf einer besondern, speziell für

die Inhaberaktien geltenden Gesetzesbestimmung, sondern darauf. daß allgemein bei Inhabervapieren, nach den dieselben beberrschen= ben Grundfätzen, die Legitimationsprüfung gegenüber dem Bräfentanten oder Inhaber ausgeschlossen sei, indem die Innehabung bie einzige und durchschlagende Legitimation bilbe, und diefenigen Bersonen, gegen welche ein Recht aus dem Inhaberpapier ausge= übt werden wolle, dem Inhaber gegenüber nicht berechtigt feien, sich auf bessen Nichtrecht zu berufen. Inwieweit nun nach dem eida. D.=R. diese Grundsätze auf diejenigen Inhaberpapiere, welche eine Schuldverschreibung auf den Inhaber enthalten, also auf Forderungspapiere, Anwendung finden, kann im vorliegenden Fall unerörtert bleiben, ba die Aftien zu diesen Papieren nicht gehören, und sich insbesondere das Stimmrecht des Aktionärs nicht als ein Recht auf eine Leistung der Aftiengesellschaft, so wenig als das politische Stimmrecht als ein Recht auf eine Leistung des Staates ober der Gemeinde barstellt. Darnach greifen denn auch die von der Beklagten angerufenen Art. 846 und 847 D.=R., welche sich nur auf Bapiere, in welchen eine Leistung an den Inhaber versprochen ift, also auf Forderungspapiere, beziehen, in casu nicht Plat : sie konnten — wenigstens so weit darin nicht ein vermögensrechtlicher Unspruch an die Gesellschaft für den Kall der Auflösung derselben bokumentiert ist - nur insofern analog angewendet werden, als angenommen werden mufite, bas eidg. D.=N. wolle in diesen Gesetzesbestimmungen eine Frage regeln, welche bie Natur der Inhabervapiere überhaupt betreffe, und daher auch alle andern berartigen Papiere, somit auch die Inhaberaktien, angehe. Diese Annahme ware jedoch durchaus unzutreffend. Insbesondere kann aus Art. 846 und 847 O.-R. unmöglich gefolgert werden, daß der Gesetzgeber dem im Besitze von Aktien befindlichen Nicht= aktionär gegenüber Einreden habe ausschließen wollen, welche gegenüber dem wirklichen Aftionar fraft positiver Gesetzesbestim= mung zulässig, also eigentlich aus dem Aktienrechte hergeleitet sind. Das Gesetz wurde offenbar mit fich selbst in Widerspruch geraten, wenn es zuließe, daß die Stimmrechtsbeschränkungen, welche es im Interesse der Aktiengesellschaften und der kleinern Aktionäre vorschreibt, ober doch als zuläffig erklärt, in der Weise umgangen werben, daß ein Großaktionar seine Aktien unter Strohmanner

verteilt und sich badurch die nach Gesetz und Statuten unstatthafte: Majorisierung der Generalversammlung sichert. Es ist klar, daß. ber in Art. 640 D.-R. ausgesprochene besondere Grundsat des Aftienrechts seine Bedeutung zum größten Teile verlieren murbe, wenn die Legitimation schlechthin durch den Besits der Aftien geführt werden könnte und der Aktiengesellschaft, bezw. den übrigen. Aktionaren, nicht die Befugnis zustünde, bem Bleudoaktionar fein Nichtrecht entgegenzuhalten, sofern die Form der Besitzesübertra= gung zur Umgehung ber Stimmrechtsbeschrankungen migbraucht werden will. Übrigens ist diese Frage nicht blog bezüglich der ge= fetlichen und statutarischen Stimmrechtsbeschränkungen, sondern auch für die Anwendung des Art. 655, Abf. 2 O.M. von Bebeutung, welcher beftimmt, daß bei Beschlüffen über die Entlaftung ber Berwaltung betreffend die Geschäftsführung und Rechnungs= ablegung Personen, welche in irgend einer Beise an der Geschäftsführung Teil genommen haben, kein Stimmrecht besitzen. Auch diese Gesetzvorschrift könnte natürlich auf die leichteste Beise umgangen und illusorisch gemacht werden, wenn den Mitgliedern der Berwaltung gestattet ware, ihre Aftien, soweit sie: dieselben nicht bei ber Gesellschaft haben hinterlegen muffen, an Strohmanner zu verteilen und fo fur biefelben ein Stimmrecht zu schaffen.

7. Wenn nun die Beklagte weiter geltend macht, daß eine Umsgehung des Art. 640 D.:R. nur dann vorläge, wenn bewiesen wäre, daß den Pseudoaktionären von ihren Hintermännern, speziell also von Herrn Bühler, die Pslicht überbunden worden wäre, an der Generalversammlung als seine Stellvertreter und für seine Anträge zu stimmen, nicht dagegen, wenn dieselben die volle Freisbeit in der Stimmabgabe besessen, was in casu der Fall gewesen sei, so ist hierauf zu bemerken, daß eine Verletzung, bezw. Umgehung sowohl des Art. 640 D.:R. als des § 19 der Statuten der Beklagten offensichtlich immer schon dann vorliegt, wenn ein Aktionär in der Absicht, für die in seinem Eigentum stehensden Aktien mehr Stimmen zu schaffen und das Stimmrecht auszunüben, als ihm nach Geset oder Statuten zustehen, an Dritte zur Ausübung des Stimmrechts verteilt, ohne dieselben zugleichzum Eigentümer der Aktien zu machen. Übrigens ist zu klar, und

wird auch in der, der Klagebeantwortung beigelegten Erwiderung bes herrn Bubler mit aller Deutlichkeit anerkannt, dan die Aktien besselben nur an solche Bersonen behufs Ausübung bes Stimmrechts abgegeben worden sind, von denen man wußte oder vor= aussette, daß fie die Antrage des herrn Bühler unterftüten werben ; sonft hatte die Berteilung der Stimmen ja gar keinen Sinn und Verstand gehabt. Die Frage kann daher nur die sein, ob Herr Bühler seinen Zweck, sich durch dieses Vorgehen die Majorität für seine Antrage zu sichern, erreicht, d. h. sein Vorgeben auf das Ergebnis der Abstimmungen der Generalversammlung, so= weit sie angesochten sind, von Einfluß gewesen sei ober nicht. Müßte diese Frage verneint werden, so würde sich allerdings die Aufhebung der angefochtenen Beschlusse nicht rechtfertigen; benn Die Ungultigkeit der abgegebenen Stimmen tann die Ungultigkeit ber unter Minvirkung derselben gefaßten Beschlüffe nur insofern zur Folge haben, als die zum Beschluß erhobenen Anträge, ohne bie Mitzählung der ungultigen, die Mehrheit nicht erhalten hatten. Der Rläger hat baber barzuthun, daß bie ungültigen Stimmen für das Abstimmungsergebnis von Ginflug haben sein können. Ein weiterer (meift unerbringlicher) Beweis dafür, dag die angefochtenen Beschlüsse auch wirklich auf den ungültigen Stimmen beruhen, kann dagegen dem Kläger nicht auferlegt werden, vielmehr liegt, sofern der Anfechtungskläger jenen Beweis erbracht hat, dann ber Beweis dem Beklagten ob, daß die ungültigen Stimmen thatfächlich ohne Einfluß auf das Abstimmungsergebnis gewesen seien. Diese Berteilung der Beweislast rechtfertigt fich durch die Erfahrungsthatfache, daß die fogenannten Strohmanner für die Anträge ihres Hintermannes, von welchem sie Aftien erhalten haben, gestimmt haben. In casu hat nun aber die Beklagte bie Einrebe, daß die angefochtenen Beschluffe auch ohne die Stimmen der Strohmanner die Mehrheit der Stimmen auf fich vereinigt hätten, gar nicht vorgebracht, und fällt dieselbe daher schon aus diesem Grunde außer Betracht. Dieselbe mare indessen aud, unbegründet. Daß die Stimmen, welche von den klägerischerseits als Zeugen angerufenen Teilnehmern der Generalversammlung vom 25. Juni 1896 abgegeben wurden, ungültig find, bedarf keiner weiteren Begründung, da jene Personen, soweit sie einver=

nommen worden sind, zugegeben haben, daß fie nicht Aftionare sondern nur die Vertreter des Herrn Bühler-Honegger und anderer Aktionare gewesen seien, und bezüglich der übrigen die Beklagte anerkannt hat, daß sie im gleichen Sinne aussagen würden. 2war betragen nun die von diesen Bersonen abgegebenen Stimmen qu= fammen nur 96, und von diesen mussen noch 13 in Abaua ge= bracht werden, weil herr Bühler felbit nur 7 Stimmen abgegeben hat, während er laut § 19 der Statuten zur Abgabe von 20 Stimmen berechtigt gewesen ware; allein aus den zu den Aften gebrachten Urkunden, insbesondere der Prafenglifte vom 25. Juni 1896 und Briefen der Gidgenössischen Bank und des Basler und Burcher Bankvereins ergibt sich, daß außer den als Zeugen an= gerufenen noch eine Reihe anderer Personen Aktien des Herrn Bühler-Honegger an jener Generalversammlung vertreten haben, und zwar im gangen 386 Aftien mit zusammen 83 Stimmen. welche mit den 83 Stimmen der als Zeugen angerufenen Berfonen 166 Stimmen ausmachen, die also von den am 25. Juni 1896 als vertreten konstatierten 526 Stimmen in Abzug gebracht werden müffen. Danach waren bei der Generalversammlung vom 25. Juni 1896 360 gultige Stimmen vertreten, und betrug bas absolute Mehr bei der Abstimmung über die Motion Bühler, bei welcher sich, abgesehen von 5 leeren Stimmzeddeln, alle Unwefenben beteiligten, 181 Stimmen, so daß also auch die Stimmen für den Antrag des Verwaltungsrates das absolute Mehr über= schritten hatten. Da nun die hochste Wahrscheinlichkeit dafür besteht, und übrigens auch von der Beklagten nicht bestritten ift. daß die 166 ungultigen Stimmen zu Gunften der Motion Bubler abgegeben worden seien, und daber an der für dieselbe erzielten Stimmenzahl in Abrechnung gebracht werden muffen, so kann nicht gesagt werden, daß das Vorgehen Bühlers auf das Ergebnis der Abstimmung erwiesenermaßen ohne Einfluß gewesen sei, und muß somit die Klage auf Ungültigerklärung dieses Beschlusses gutgeheißen werden. Dasselbe ist auch bezüglich des zweiten angefochtenen Beschlusses zu sagen. Bei bemselben sind im ganzen nur 501 Stimmen abgegeben worden, wovon 221 auf den Un= trag des Verwaltungsrates und 280 auf den Antrag Bühler fielen. Wie viele ungultige Stimmen fich babei beteiligt haben 930

und für den Antrag Bühler abgegeben worden sind, ergibt sich aus den Akten nicht. Der Beweis, daß sie auf das Ergebnis der Abstimmung einflußlos gewesen seien, ist also auch hier nicht geleistet, und unterliegt demnach auch dieser zweite Beschluß der gerichtlichen Aushebung.

8. Als irrtümlich ist endlich noch die von Seite der Beklagten aufgestellte Ansicht zu bezeichnen, daß nicht bloß die Gültigkeit einzelner Beschlüsse der Generalversammlung angefochten werden könne. Wie bereits oben bemerkt, ist die statutengemäße Konstitutierung der Generalversammlung vom Kläger nicht angesochten worden. Ist dies aber der Fall, so ist nicht einzusehen, weshalb die Ansechtung bloß einzelner Gesellschaftsbeschlüsse wegen Teilnahme ungültiger Stimmen nicht möglich, und ein Aktionär auch zur Ansechtung solcher Beschlüsse verhalten sein sollte, zu denen er vielleicht selbst gestimmt hat, oder an deren Ansechtung er überhaupt kein Interesse besitzt.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Klage wird gutgeheißen, und es werden daher die angefochtenen Beschlüffe der Generalversammlung der Toggenburgersbahngesellschaft vom 25. Juni 1896 aufgehoben.

## IX. Civilstreitigkeiten zwischen Bund und Privaten. — Différends de droit civil entre la Confédération et des particuliers.

127. Urteil vom 1. April 1897 in Sachen Walther gegen Schweiz. Eibgenossenschaft.

A. Johann Walther war seit dem Jahre 1890 bei der durch die Eidgenoffenschaft betriebenen eidgenöffischen Waffenfabrik in Bern als Handlanger angestellt. Er hatte in dieser Stellung von Zeit zu Zeit die oberhalb des Dampstessell, ungefähr 2 Meter über dem Boden liegenden sog. Vorwärmer, zwei etwa 6 Meter

lange Röhren mit einer lichten Weite von eirea 40 Centimeter zu reinigen. Um in dieselben hineinzugelangen, benutzte er jeweilen einen zusammenklappbaren, etwas über einen Meter hohen Steg, deffen einer Schenkel unmittelbar an ben Ofen, sei es auf eine bort in ben Boben eingelaffene eiferne Stange, sei es auf ein eigens hergelegtes hölzernes Brett zu fteben fam. Er mußte bann von einem der obersten Tritte des Steges aus mit dem Oberförper in die Borwärmer hineinfriechen und nach Beendigung ber Arbeit mit ben Fugen wieder ben Steg zu gewinnen suchen. Gleichzeitig mit den Vorwarmern wurde meistens auch die unten am Ofen befindliche Feuerung gereinigt, deren Eingang in einer von Röhren durchzogenen, etwa 1/2 Meter tiefen Offnung angebracht ift. Lettere ift gewöhnlich mit einem eisernen Dedel jugebeckt; bei ber Reinigung ber Feuerung muß biefer aber jeweilen entfernt werden. Als am 5. November 1893 eine solche periodi= iche Reinigung ber Borwarmer und der Feuerung vorgenommen wurde, erlitt Balther einen Unfall, indem er beim hinausfriechen aus der einen Rohre, fei es, daß er mit bem Tuge ben Steg ver= fehlte, sei es daß dieser rutschte, mit bemfelben in die Bertiefung hinunterstürzte, wobei er verschiedene Verletzungen, namentlich eine Infraktion des rechten Schienbeins erlitt. Er war infolgebeffen etwa 4 Wochen bettlägerig und konnte erst am 10. Januar 1894 wieder leichtere Arbeit verrichten. Während der Zeit befand er sich in ärzilicher Behandlung des Dr. Koller, der außer dem Unterschenkelbruch auch eine Kontusion des rechten Kniegelenks konfta= tierte. Um 1. Mai sehte Walther die Arbeit neuerdings aus und begab sich für 4 Wochen in das Zieglerspital; die Zeugnisse bes Unstaltsarztes lauten auf chronischen Rheumatismus infolge alter Berletzung. Nachdem dann wieder ein Versuch zur Aufnahme der Arbeit gemacht worden war, blieb Walther am 14. Juni zum britten mal aus, nachdem ihm am 13. Dr. Koller ein Zeugnis mit ber Diagnose "chronischer Rheumatismus der rechten hufte und bes rechten Beins" ausgestellt hatte. Vom 26. Juli an wurde wieder gearbeitet. Nach einem Zeugnisse des Dr. Ost vom 28. August trat jedoch infolge langen Stehens bei der Arbeit eine Berschlimme= rung am rechten Knöchel ein, weshalb dem Walther vorwiegend sibende Arbeit angeraten wurde. Am 12. November gab Professor